

RUDER- UND HAUSORDNUNG

I. RUDERORDNUNG

1. GRUNDSÄTZLICHES

Die Mitglieder haben sich bei der sportlichen Betätigung in der Öffentlichkeit oder auf dem Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Dazu gehört, dass beim Rudern und bei der Teilnahme an Wettkämpfen die Vereinskleidung getragen wird.

2. BOOTSMATERIAL / BENUTZUNG DER BOOTE

Zu Beginn jeder Saison erstellt der Vorstand eine Bootsliste, in welcher die Zuordnung der Boote zu den einzelnen Bootskategorien festgelegt ist.

Das Bootsmaterial ist schonend zu behandeln. Es dürfen keine großen Umbauten (wie z.B. Auslegerverstellungen) vorgenommen werden. Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden.

Es ist darauf zu achten, dass nur die zu den einzelnen Booten gehörenden Skulls / Riemen verwendet werden. Diese sind gekennzeichnet. Das Material wird von den jeweiligen Mannschaften vor Fahrtantritt auf Einsatzfähigkeit überprüft.

Die Boote und Skulls / Riemen sind nach Benutzung zu säubern und auf Schäden zu kontrollieren.

Sämtliches Material, wie Boote, Steuer, Skulls / Riemen und Böcke sind an die vorgesehenen Plätze zu legen bzw. zu hängen.

Alle Schäden an Booten, Skulls / Riemen sind im Fahrtenbuch einzutragen und auf einem Reparaturzettel zu notieren, der über dem Fahrtenbuch aufgehängt wird. Muss der Schaden vor einer weiteren Fahrt repariert werden, wird das Boot mit einem „Gesperrt Schild“ gekennzeichnet.

Bei größeren Schäden und bei Fremdbeteiligung (Personen- / Bootsnamen und Verein, etc. notieren) ist der Vorstand umgehend zu informieren.

Für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haftet das verursachende Mitglied gegenüber dem Verein.

3. RUDERBETRIEB

Jede Fahrt wird vor Antritt ins Fahrtenbuch eingetragen. Für jedes Boot muss zwingend ein Obmann bestimmt werden. Der Obmann muss gekennzeichnet sein und ist dafür verantwortlich, dass die Mannschaft vollständig mit Vor- und Nachnamen sowie geplantem Fahrziel, genutztem Boot und Abfahrtszeit eingetragen ist.

Nach der Fahrt sind die geruderte Zeit, Route/Ziel sowie Kilometerleistung nachzutragen.

Für Fahrten ohne Eintragung ins Fahrtenbuch kann der Verein keine Verantwortung übernehmen, da der Versicherungsschutz in Frage gestellt ist.

Rudern bei schlechten Sicht- und Witterungsverhältnissen:

Das Rudern von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist nur in gesteuerten Booten mit vorschriftsmäßiger Beleuchtung (ein weißes Rundumlicht) gestattet.

Ferner ist es verboten bei dichtem Nebel (Sichtweite unter 100 Meter) oder bei Gewitter rudern zu gehen.

Rudern bei kaltem Wasser:

Es darf nur gerudert werden, wenn Alster und Kanäle absolut eisfrei sind.

Bei Wassertemperaturen unter 10°C (Messpunkt Lombardsbrücke) ist das Rudern von Skiffs (schmale Einer) generell untersagt. Für Mitglieder ohne Renneiner-Freigabe ist auch das Rudern in Rennzweiern untersagt.

Bei Wassertemperaturen unter 15°C (Messpunkt Lombardsbrücke) ist das Tragen von Schwimmwesten beim Rudern in Einern und Rennzweiern für alle Mitglieder unter 18 Jahren und Mitglieder ohne Renneiner-Freigabe sowie für Steuerleute in gesteuerten Rennbooten und Motorbootbesetzungen verpflichtend.

Erwachsenen mit Renneiner-Freigabe wird bei diesen Wassertemperaturen das Tragen von Schwimmwesten ausdrücklich empfohlen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.

4. VERANTWORTLICHKEITEN / BEFÄHIGUNGEN

Der Vorstand erstellt zu Beginn einer jeden Saison eine Liste über den Befähigungs-Status der einzelnen Mitglieder. Die Einordnung wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann der Vorstand hiervon abweichen. Unterjährige Anpassungen sind möglich.

RUDER- UND HAUSORDNUNG

Obmann

- hat das 14. Lebensjahr vollendet
- verfügt über min. 2 Jahre Rudererfahrung (min. 200km pro Jahr)
- hat den internen Steuermannslehrgang (Theorie und Praxis, wird regelmäßig vom Club angeboten) bestanden
- beherrscht die Ruderbewegung
- verfügt über nachweisliche Steuerpraxis
- kennt die gängige Ruderkommandos und kann sie anwenden
- hat Kenntnisse in Bootskunde (Bootspflege, Einstellung, Zubehör, kleine Reparaturen)
- ist revierkundig im Hausrevier (siehe Punkt 5.), Kenntnis der Fahrtordnung

Obleute dürfen freigegebene Boote unter Beachtung der Bootsbenutzungsordnung selbständig nutzen.

Sie sind für Boot und Mannschaft, sowie für die Einhaltung der Schifffahrtsregeln verantwortlich, auch wenn sie nicht selbst steuern.

Ruderwart vom Dienst (RvD)

- ist Obmann
- verfügt über detaillierte Kenntnisse des Bootsparks und der Bootsliste

Der Ruderwart vom Dienst (RvD) (Einteilung siehe Sommer- / Winterplan) ist für den reibungslosen Ablauf der festen Rudertermine zuständig. Er nimmt die Einteilung der Mannschaften mit ihren jeweiligen Obleuten und Booten vor.

Es ist darauf zu achten, dass jeder anwesende Ruderer berücksichtigt wird; festen Mannschaften wird nach Möglichkeit Vorrang eingeräumt. Der RvD kann bei Bedarf geeignete Ruderer als temporäre Obleute einsetzen.

FÜR DAS RUDERN IN EINERN (C-EINER / SKIFFS) UND RENNBOOTEN GIBT ES ZUSÄTZLICH FOLGENDE BEFÄHIGUNGSSTUFEN:

Mitglied mit Einer-Freigabe

- hat das 14. Lebensjahr vollendet
- hat den internen Steuermannslehrgang bestanden
- hat an einer Kenterübung teilgenommen
- beherrscht die Ruderbewegung im Einer / Skiff sicher
- hat die praktische Einer-Prüfung bestanden
- hat Kenntnisse in Bootskunde (Tragen von Booten, Bootspflege, Einstellung, Zubehör, kleine Reparaturen)
- ist revierkundig im Hausrevier (siehe Punkt 5.), Kenntnis der Fahrtordnung

Diese Ruderer dürfen auch außerhalb der festen Rudertermine (siehe Sommer-/Winterplan) selbständig ohne Begleitung mit einem Einer fahren. Mitglieder ohne Einer-Freigabe, die die Ruderbewegung im jeweiligen Einer beherrschen und an einer Kenterübung teilgenommen haben, können auch außerhalb der festen Rudertermine in Begleitung eines Obmanns mit Einer-Freigabe auf das Wasser gehen.

Mitglied mit Renneiner-Freigabe

- hat Einer-Freigabe
- ist Obmann
- hat die praktische Prüfung für Renneiner (Renneiner-Prüfung) bestanden

Die Steuerfreigabe bzw. Obleutefähigkeit von Rennzweiern und Rennvierern werden vom Vorstand gemäß Eignung / Erfahrung erteilt. Weiteres wie z.B. Prüfungsanforderungen, Erfahrungszeiten, regelt die Ausbildungsordnung

RUDER- UND HAUSORDNUNG

5. WANDERFAHRTEN

Wanderfahrten sind Ruderfahrten, die außerhalb unseres Hausreviers (Alster und ihre Kanäle zwischen Fuhsbüttler Schleuse und Rathausschleuse) stattfinden. Cluborganisierte Wanderfahrten müssen dem Vorstand rechtzeitig gemeldet werden. Ein Fahrtenleiter muss mehrfach als Obmann an Wanderfahrten teilgenommen haben. Er muss sich über das zu befahrende Gewässer und die voraussichtlichen Wetterbedingungen detailliert informieren. Er teilt die Obleute und Mannschaften in die teilnehmenden Boote ein. Die Obleute sollten über hinreichende Erfahrung als Obmann verfügen und wanderrudererfahren sein. Jede Wanderfahrt muss vor Antritt der Fahrt von der Fahrtenleitung oder dem Einzelrunderer in unser Fahrtenbuch eingetragen werden. Dieses ist aus versicherungsrechtlichen Gründen notwendig. Teilnehmer unter 18 Jahren müssen grundsätzlich die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten beibringen und diese der Fahrtenleitung aushändigen.

II. HAUSORDNUNG

1. SAUBERHALTUNG DES HAUSES UND DER BOOTSHALLEN

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Clubräume und das Bootshaus sauber zu halten:

- Duschräume und Waschbecken sind von jedem Ruderer nach Benutzung zu säubern
- die Küche muss im ordentlichen Zustand hinterlassen werden, insbesondere ist alles Geschirr abzuwaschen
- im Kühlschrank aufbewahrte Lebensmittel und Getränke ohne Namensschild werden vom Vorstand entsorgt
- es dürfen keine Abfälle in die Toiletten geworfen werden
- die Abfalleimer müssen regelmäßig entleert werden

Für die Bootshallen sind wir grundsätzlich selbst zuständig, ebenso für die Pflege des Gartens!

2. SICHERHEIT DES CLUBHAUSES

Im Übrigen haben insbesondere die Ruderwarte vom Dienst, aber auch alle anderen Mitglieder auf folgendes zu achten:

- die Haustür muss von allen Ankommenden fest geschlossen werden, so dass sie von außen nur mit einem Schlüssel geöffnet werden kann
- beim Verlassen des Bootshauses darf auf dem Steg nichts liegengelassen werden
- sind die Bootshallenrolltore bis zum Anschlag zu schließen
- ist die Terrassentür vom Aufenthaltsraum abzuschließen
- ist sämtliches Licht zu löschen (leicht vergessen wird das Licht zur Wasserseite, sowie das Licht im Heizungs- und in den Duschräumen)
- sind sämtliche Fenster und die Clubraumbtüren zu schließen
- die Bootshallentüren, der Parkplatz und das Haus sind ordnungsgemäß abzuschließen